

VERFÜGBARKEIT DES VERMÖGENS IM TODESFALL



Bemerkungen

* Es handelt sich hier um geschätzte Mittelwerte. In Einzelfällen können diese deutlich und zum Nachteil des Kunden abweichen.

** Die Bearbeitungszeit ist davon abhängig, wie schnell die benötigten Unterlagen vorgelegt werden können. Liegen die vollständigen Unterlagen vor, wird die vereinbarte Versicherungssumme in der Regel innerhalb von 48 Stunden an den Begünstigten/die Erben überwiesen.

VERFÜGBARKEIT DES VERMÖGENS IM TODESFALL

WICHTIGE FRAGESTELLUNGEN

Wem gehört das Vermögen nach dem Tod des Erblassers?

Es ist die Frage zu klären, ob es ein Testament gibt oder die gesetzliche Erbfolge gilt. Wichtig ist auch zu wissen, ob diejenigen, die die Beerdigung bezahlen, auch die Erben sind.

Wer kann wann über das Vermögen verfügen?

Sobald die Finanzinstitute über den Tod des Kontoinhabers informiert werden, ist ein Zugriff auf das Vermögen bis zur Ausstellung des Erbscheins nicht mehr möglich. Dies gilt auch bei Gemeinschaftskonten.

Welche Vollmachten gelten? Werden alle Vollmachten von allen Stellen akzeptiert?

Durch vorhandene Vollmachten können Schwierigkeiten im Umgang mit Finanzen, Instituten und Behörden vermieden werden. Voraussetzung ist, dass die Vollmachten rechtsgültig sind.

Gibt es eine Sicherheit in Bezug auf die zeitliche Abfolge?

Die Zeitspannen bis zur Testamentseröffnung können stark variieren. Oft zum Nachteil desjenigen, der aufgrund der entstehenden Kosten dringend auf das vorhandene Kapital zugreifen muss. Bei einer Erbengemeinschaft (ab zwei Erben) können zusätzliche Probleme und Streitigkeiten entstehen. Derjenige, der die Beerdigung zu bezahlen hat, wird oft nicht im Testament berücksichtigt.

Wer trägt die Kosten der Bestattung sowie weitere entstehende Kosten? Wer steckt ggf. die Bestattungskosten vor?

Die Kosten einer Bestattung liegen im Durchschnitt **zwischen 6.000 und 12.000 Euro**. Zusätzlich können aber noch weitere Kosten auf die Hinterbliebenen zukommen wie Kosten für die Haushaltsauflösung, Gebühren von Ämtern und Behörden usw.

Die Bezahlung der Bestattungskosten ist im jeweiligen Landesbestattungsgesetz geregelt. In einigen Bundesländern ist z. B. der unverheiratete Lebenspartner zur Zahlung der Bestattungskosten verpflichtet, wird aber bei einer gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt.

(siehe jeweiliges Landesbestattungsgesetz)